



Regierungsrat

Luzern, 27. Februar 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 422

Nummer: A 422
Protokoll-Nr.: 210
Eröffnet: 18.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Bucheli Hanspeter und Mit. über den Daten- und Informationsaustausch zwischen im Fall involvierten Stellen wie KESB, AHV, IV, EL, Heimen und Institutionen im Behindertenbereich (A 422)

Zu Frage Nr. 1: Entspricht die Feststellung, dass zwischen den oben genannten Institutionen kein oder nur ein ungenügender Daten- und Informationsaustausch stattfindet, der Realität?

Wir haben Verständnis für das Anliegen, das dieser Anfrage zugrunde liegt. Datenaustausch zwischen Institutionen hat immer unter Einhaltung des Datenschutzrechts zu erfolgen. Die erwähnten Stellen sind mit dem Vollzug von unterschiedlichen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betraut. Dabei bekommen sie aufgabenspezifisch Kenntnis über individuelle Personendaten. Es handelt sich jedoch stets auch um besonders schützenswerte Personendaten, womit besondere Vorkehrungen zu treffen sind, um dem Schutz der Persönlichkeit einerseits und der Prozesseffizienz andererseits Rechnung tragen zu können. Dabei ist auch zu beachten, dass der Informationsbedarf nicht immer bei allen involvierten Stellen gleich ist. Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen verschiedenen Stellen, die für eine bestimmte Person Daten erheben und bearbeiten geht es letztlich jedoch immer um die Frage, ob der Datenaustausch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erfolgt. Die KESB beispielsweise stützten sich vor allem auf Art. 448 ZGB (Mitwirkungspflichten und Amtshilfe).

Zu Frage Nr. 2: Wie schätzt die Regierung die Möglichkeiten eines Daten- und Informationsaustausches unter den genannten Institutionen ein?

Die genannten Stellen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sämtliche Abklärungen durchzuführen, die für ihren Entscheid notwendig sind. Die Möglichkeiten einer weitergehenden Einsicht sind durch das Datenschutzrecht eingeschränkt. Für einen systematischen Datenaustausch wären daher zukünftig insbesondere der Inhalt des gesetzlichen Auftrags zu analysieren sowie die Prozesse und die IT-Infrastruktur zu harmonisieren. Bereits heute ist der Datenaustausch möglich, falls die versicherte Person respektive der Kunde / die Kundin die zuständige Stelle zur Weitergabe seiner / ihrer Daten ermächtigt.

Zu Frage Nr. 3: Wären durch einen besseren Datenaustausch entsprechende Kosteneinsparungen möglich, und wie hoch schätzt man diese ein?

Wir gehen davon aus, dass vermehrter Datenaustausch nach gewissen Initialkosten längerfristig zu Kosteneinsparungen führen würde. Dieser Initialaufwand beinhaltet insbesondere

eine überprüfbare Zielvorgabe, eine umfassende Analyse der datenschutzrechtlich relevanten Gesetzesbestimmungen, die Definition des konkreten Handlungsbedarfs und der zu ergreifenden Massnahmen, die Anpassung der gesetzlichen Rahmenvorgaben sowie der IT-Programme. Es ist daher von einer langfristigen Aufgabe auszugehen. Wir prüfen jeweils an konkreten Situationen die Möglichkeit der institutionellen Zusammenarbeit. Ein kantonales Sozialversicherungszentrum birgt beispielsweise Synergiepotenzial beim Vollzug von Bundesgesetzen. Auch die Digitalisierung wird einen Beitrag zur Optimierung liefern. Die Quantifizierung dieses finanziellen Nutzens ist jedoch ohne vertiefte und ressourcenaufwändige Analyse nicht möglich.

Zu Frage Nr. 4: Was gibt es aus Sicht des Datenschutzes besonders zu beachten?

Im Sozialbereich werden ständig sensible Informationen erhoben, bearbeitet und weitergegeben. Häufig handelt es sich um Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Daten die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht; dementsprechend handelt es sich dabei oftmals um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von § 2 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG, SRL Nr. 38). Weiter ist zu beachten, dass es sich dabei um Informationen handelt, die dem Amtsgeheimnis und oftmals zusätzlich auch einem Berufsgeheimnis unterliegen und Verstösse gegen gesetzliche Bearbeitungsregeln (Auskunft, Bekanntgabe, Sammlung) daher nicht nur datenschutzrechtliche sondern zusätzlich allenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen haben können. Oft stehen im Sozialbereich Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen auf dem Spiel. Insofern garantiert die Einhaltung der Datenschutzregeln, nicht anders als im übrigen Verwaltungsrecht, die Einhaltung garantierter verwaltungs- und verfassungsmässiger Standards. Datenschutz- und Geheimnisschutzbestimmungen haben für den Sozialbereich darüber hinaus eine besondere Bedeutung: Sie sind Ausdruck von Diskretion, Vertraulichkeit und ermöglichen damit Vertrauen der Klientinnen und Klienten gegenüber der Institution bzw. deren Mitarbeitenden. Ein so begründetes Vertrauensverhältnis ist mitunter eine wesentliche Erleichterung, welche oft das Ziel der jeweiligen Beratung und Unterstützung überhaupt erreichbar macht. Beratung und Unterstützung sind nämlich abhängig von freiwilliger Inanspruchnahme durch die Betroffenen. Eine konkrete Bedarfs- oder Hilfeplanung ist häufig nur möglich, wenn die Klientinnen und Klienten bei der Abklärung der Situation mitwirken. Auch Ziele der Motivationsförderung oder gar Verhaltensänderungen sind in einem vertrauensvollen und diskreten Beratungsumfeld einfacher möglich. Vertrauen ist so häufig eine wesentliche Arbeitsgrundlage sozialer Angebote. Datenschutzfragen betreffen daher geradezu die Geschäftsgrundlagen des Sozialwesens.

Zu Frage Nr. 5: Gibt es Punkte, die besonders beachtet werden müssen bei Personen, die unter Beistandschaft stehen?

Ja, das unter Ziff. 2 erwähnte Prinzip der Einwilligung zum Datenaustausch ist bei Personen unter Beistandschaft zu hinterfragen, insbesondere auch dort, wo es um höchstpersönliche Fragen geht, die durch den Beistand nicht entschieden werden können: So ist hier jeweils im Einzelfall zu klären, inwiefern es sich um eine informierte und freiwillige Einwilligung handelt, der Klient oder die Klientin also überhaupt ausreichend über die Folgen einer Einwilligung informiert ist, diese realistisch einschätzen kann und anschliessend die Einwilligung freiwillig erfolgt. Allerdings können i.d.R. gerade Personen unter umfassender Beistandschaft keine Zustimmung zum Datenaustausch geben.